

Masterarbeit von Andrea Schmidt (Ruhr-Universität Bochum, 2013)

Das beschleunigte vereinfachte Jugendverfahren in Bamberg

- Abstract -

Die Strafe muss auf dem Fuße folgen – mit dieser alltäglichen Schlussfolgerung werden hohe Erwartungen verbunden. So soll Strafe besonders erzieherisch wirksam sein, wenn sie unmittelbar nach der Tat erfolgt. Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2010 das beschleunigte vereinfachte Jugendverfahren in Bamberg eingeführt. Gemäß dem sog. Bamberger Modell soll bei Jugendlichen nach Wiederholungstaten oder gravierenden Ersttaten spätestens vier Wochen nach der Tat eine Hauptverhandlung stattfinden.

Doch muss schnell auch immer gut sein? Selten wird der Sinn von Beschleunigung hinterfragt, sondern meist mit dem gesunden Menschenverstand begründet. Es kann jedoch ein Spannungsverhältnis zwischen dem Beschleunigungsgebot und dem im Jugendstrafrecht leitenden Erziehungsgedanken entstehen, wenn durch die Schnelligkeit die erzieherische Ausgestaltung des Verfahrens leidet. Einen besonderen Fokus erhält hierbei die Jugendgerichtshilfe, die wesentliche erzieherische Aspekte ins Verfahren einbringt.

Im Rahmen dieser Masterarbeit wurde mittels einer vergleichenden Aktenanalyse untersucht, ob sich das Bamberger Modell zur Verfolgung von Jugendkriminalität eignet. Es wurden jeweils 30 Akten vor und nach Einführung des Bamberger Modells sowohl nach zeitlichen Abläufen, als auch nach inhaltlichen Gesichtspunkten analysiert. Dabei wurden auch die biografischen Merkmale der Jugendlichen ausgewertet.

Die Untersuchung ergab eine deutliche Beschleunigung der Verfahrensabläufe. So hat sich der Verfahrenszeitraum von der Tatzeit bis zur Hauptverhandlung um mehr als drei Viertel verkürzt. Darüber hinaus hat sich auch die Vollstreckung beschleunigt, was auf eine höhere Akzeptanz der Rechtsfolgen hinweisen könnte. Bei der inhaltlichen Analyse ergaben sich jedoch Anzeichen auf einige diversionsgeeignete Verfahren, darunter Ersttäter mit eher geringfügigen Delikten. Zudem wurde eine tendenzielle Zunahme von Verurteilungen zum Nachteil vorläufiger Einstellungen in der Hauptverhandlung festgestellt.

Die Jugendgerichtshilfe hat sich den beschleunigten Abläufen überwiegend angepasst, ohne die Art und Weise ihrer Mitwirkung gravierend zu verändern. In Einzelfällen ging die Beschleunigung jedoch zu Lasten eines persönlichen Vorgesprächs mit dem Jugendlichen.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass durch hohe Kooperationsbemühungen aller Verfahrensbeteiligten das Bamberger Modell organisatorisch umsetzbar erscheint. Jedoch darf die Beschleunigung nicht zum Selbstzweck werden. So sollte sich die Anwendung auf die ursprünglich gedachte Zielgruppe beschränken und diversionsgeeignete Verfahren im Vorfeld erledigt werden.